

amtliche  
Amtliche Bekanntmachungen  
der TU Bergakademie Freiberg



Nr. 19 / 1. November 1994

---

# Diplomprüfungsordnung

und

# Studienordnung

für den Aufbaustudiengang

Wirtschaftswissenschaften  
für  
Ingenieure, Mathematiker und  
Naturwissenschaftler



**Diplomprüfungsordnung  
für den Aufbaustudiengang**

**Wirtschaftswissenschaften  
für  
Ingenieure, Mathematiker und  
Naturwissenschaftler**

**der Technischen Universität  
Bergakademie Freiberg**

**vom September 1994**

Genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst  
am 5. Oktober 1994

Auf der Grundlage von § 29 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen vom 4. August 1993 (Sächsisches Hochschulgesetz; Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 35/1993) erläßt die Technische Universität Bergakademie Freiberg für den Aufbaustudiengang Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure, Mathematiker und Naturwissenschaftler folgende Prüfungsordnung:

### I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Diplomprüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienaufbau
- § 4 Prüfungen, Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

### II. Diplomprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 12 Schriftliche Prüfungen
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Prüfungsrelevante Studienleistungen
- § 15 Diplomarbeit
- § 16 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 17 Zusatzfächer
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 19 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 20 Zeugnis
- § 21 Diplomurkunde

### III. Schlußbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit der Diplomprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten

## I. Allgemeiner Teil

### § 1

#### Zweck der Diplomprüfung

Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Fachkenntnisse auf den Gebieten der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften erworben hat, die seine durch das Erststudium erworbene Qualifikation erweitern und daß er ein vertieftes Verständnis für wirtschaftswissenschaftliche Zusammenhänge sowie die Fähigkeiten besitzt, die entsprechenden Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Aufbaustudienganges Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure, Mathematiker und Naturwissenschaftler.

### § 2

#### Diplomgrad

(1) Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die TU Bergakademie Freiberg den zusätzlichen akademischen Grad

1. Diplom-Wirtschaftsingenieur  
abgekürzt: Dipl.-Wirt.-Ing.  
für Diplomingenieure
2. Diplom-Wirtschaftsmathematiker  
abgekürzt: Dipl.-Wirt.-Math.  
für Diplom-Mathematiker
3. Diplom-Wirtschaftsinformatiker  
abgekürzt: Dipl.-Wirt.-Inform.  
für Diplominformatiker
4. Diplom-Wirtschaftsphysiker  
abgekürzt: Dipl.-Wirt.-Phys.  
für Diplom-Physiker

---

Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

---

5. Diplom-Wirtschaftsgeophysiker  
abgekürzt: Dipl.-Wirt.-Geophys.  
für Diplom-Geophysiker
6. Diplom-Wirtschaftschemiker  
abgekürzt: Dipl.-Wirt.-Chem.  
für Diplom-Chemiker
7. Diplom-Wirtschaftsgeologe  
abgekürzt: Dipl.-Wirt.-Geol.  
für Diplom-Geologen
8. Diplom-Wirtschaftsmineraloge  
abgekürzt: Dipl.-Wirt.-Min.  
für Diplom-Mineralogen

### § 3

#### Regelstudienzeit und Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. Sie umfaßt drei Semester Fachstudium und ein Semester für die Anfertigung der Diplomarbeit.

(2) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt innerhalb der drei Semester Fachstudium maximal 69 Semesterwochenstunden.

(3) In der Studienordnung sind die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei wird gewährleistet, daß der Student im Rahmen der Prüfungsanforderungen des Studienganges nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann. Der Umfang von Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen steht in einem ausgewogenen Verhältnis zum Zeitfonds zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen.

### § 4

#### Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen.

(2) Die Meldung zur letzten Fachprüfung der Diplomprüfung erfolgt in der Regel im 3. Semester. Der Kandidat muß sich der Diplomprüfung spätestens 4 Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit unterzogen haben. Soweit Studienzeiten gemäß § 7 angerechnet werden, verändern sich die jeweiligen Meldefristen entsprechend. Urlaubssemester werden nicht angerechnet.

(3) Der Prüfungsausschuß hat die Prüfungstermine und die konkreten Meldefristen rechtzeitig bekanntzugeben.

## § 5

### Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig; insbesondere für die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen, die Aufstellung der Prüfer- und Beisitzerlisten, die inhaltlichen Aufgaben bei der Organisation der Prüfungen, die Entscheidung über die Gewährung von angemessenen Prüfungsbedingungen für Studenten, die durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, daß sie wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfung bzw. eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. Der Prüfungsausschuß setzt sich wie folgt zusammen:

- 3 Professoren
- 1 wissenschaftlicher Mitarbeiter
- 1 Student

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit 1 Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuß gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden dem Prüfungsamt vom Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt, wenn es für die Arbeit des Prüfungsamtes erforderlich ist.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

## § 6

### Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zu Prüfern dürfen nur Hochschullehrer und habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern. Prüfungsrelevante Studienleistungen können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden.

Zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Namen der jeweils für die einzelnen Fächer zur Verfügung stehenden Prüfer werden vom Prüfungsausschuß über das Prüfungsamt rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Prüfungsfach vorhanden, hat der Kandidat die Möglichkeit, unter diesen einen als Prüfer für die mündliche Prüfung vorzuschlagen. Aus wichtigen Gründen, insbesondere bei übermäßiger Prüfungshelastung des vorgeschlagenen Prüfers, kann der Prüfungsausschuß von dem Vorschlag des Kandidaten abweichen.

(4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 5 Abs. 7 entsprechend.

## § 7

### Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang<sup>1</sup> an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

---

<sup>1</sup> Nur solche Studiengänge, die derselben Rahmenordnung unterliegen, gelten als dieselben Studiengänge.



- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der TU Bergakademie Freiberg im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis vermerkt.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (7) Kann die Gleichwertigkeit von Leistungen nicht festgestellt werden, so bestimmt der Prüfungsausschuß, ob ein Kolloquium gemäß Absatz 8 oder eine Prüfung gemäß Absatz 9 abzulegen ist. Hierüber erteilt das Prüfungsamt auf Veranlassung des Prüfungsausschusses dem Studenten einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.
- (8) Kolloquien dienen allein der Feststellung, ob ein Kandidat die zu fordernden Mindestkenntnisse besitzt. Sie werden dann auferlegt, wenn die Gleichwertigkeit gemäß Absatz 7 nicht festgestellt werden kann. Kolloquien erfordern keine Übungsleistungen. Ein Kolloquium wird "positiv" bewertet, wenn die Leistungen mindestens ausreichend gemäß § 15 sind, sonst "negativ"; in diesem Fall ist die Prüfung gemäß Absatz 9 abzulegen.
- (9) Die Prüfung wird in der Regel dann auferlegt, wenn bei einem Wechsel des Studienganges mit abgeschlossenem Grund- bzw. Hauptstudium eine oder mehrere im neuen Studiengang vorgeschriebene Prüfung(en) noch nachzuholen ist (sind). Ein Zeugnis darüber wird nicht ausgestellt, vielmehr erhält der Kandidat über erfolgreich abgelegte Prüfungen vom Prüfungsamt eine Bescheinigung darüber, daß er den Absolventen der entsprechenden Gesamtpflichtprüfung (Diplom-Vorprüfung bzw. Diplom-Prüfung) gleichgestellt wird. Die Be-

scheinigung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

(10) Zu Prüfungen gemäß Absatz 9 hat sich der Kandidat - wie zu regulären Prüfungen - im Prüfungsamt anzumelden; die Prüfungen sind mit Beisitzer und Protokoll gemäß § 13 Absatz 3 durchzuführen. Diese Prüfungen können auch außerhalb der normalen Prüfungszeiträume abgelegt werden.

### § 8

#### Versäumnis, Rücktritt Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes und bei Zweifelsfällen ein Attest eines von der TU Bergakademie Freiberg benannten Arztes verlangt. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuß anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## II. Diplomprüfung

### § 9

#### Zulassung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. die Diplomprüfung in einem ingenieurwissenschaftlichen oder mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiengang an einer Universität bzw. gleichgestellten Hochschule bestanden hat,
  2. ein insgesamt dreimonatiges studienbezogenes Praktikum abgeleistet hat,
  3. eine Erklärung darüber abgegeben hat, zu welchem Zeitpunkt eine Prüfung in den drei Pflichtfächern erfolgen soll, welche Wahlpflichtfächer gewählt werden und in welchem Fach die Diplomarbeit erbracht werden soll.
  4. die gemäß § 11 Absatz 3 festgelegten Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung erbracht bzw. anerkannt bekommen hat,
  5. im Aufbaustudiengang Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure, Mathematiker und Naturwissenschaftler an der TU Bergakademie Freiberg im letzten Semester vor der Diplomprüfung eingeschrieben gewesen ist,
  6. seinen Prüfungsanspruch mit Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder die Ablegung der Diplomprüfung nicht verloren hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antragsformular sind beizufügen:
1. Eine Erklärung des Kandidaten, daß ihm diese Prüfungsordnung bekannt ist,
  2. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen.
- (3) Kann der Kandidat die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 11 Absatz 3 wegen seiner Teilnahme an einer noch laufenden Lehrveranstaltung nicht vorlegen, hat er eine dementsprechende schriftliche Erklärung abzugeben. In diesem Fall wird er unter dem Vorbehalt zugelassen, daß er den Nachweis zur Prüfung führt.
- (4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2, Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

### § 10 Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung zur Diplomprüfung ist vom Kandidaten im Prüfungsamt zu beantragen.
- (2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Entscheidungsgrundlage ist eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, daß die Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind.
- (3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
  1. die in § 9 Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. der Prüfungsanspruch erloschen ist.

### § 11 Umfang und Art der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus 5 Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (2) Die Fachprüfungen sind zu absolvieren in den Pflichtfächern
  - Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
  - Volkswirtschaftslehre
  - Grundzüge des Privaten und Öffentlichen Rechtsund in zwei Wahlpflichtfächern, die aus dem Angebot der Speziellen Betriebswirtschaftslehren gemäß § 6 der Studienordnung auszuwählen sind.

Jede Fachprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung gemäß § 12 mit einer Dauer von 4 Stunden und einer mündlichen Prüfung gemäß § 13 mit einer Dauer von 15 bis 30 Minuten pro Kandidat. Bei der Ermittlung der Fachnote sind beide Teilprüfungen gleich gewichtet. Mindestens zwei der drei Pflichtfächer sind nach dem 2. Semester als Blockprüfung abzuschließen.

- (3) Für die Zulassung zu den Fachprüfungen sind in jedem Pflichtfach zwei Leistungsnachweise und in den Wahlpflichtfächern je ein Leistungsnachweis zu erbringen. Die Modalitäten zur Erlangung der Leistungsnachweise werden durch die betreffenden Lehrenden festgelegt und zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung den Studierenden bekanntgegeben. Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfungen in den Wahlpflichtfächern sind bestandene Fachprüfungen in mindestens zwei Pflichtfächern.

(4) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der mit dem Faktor 1 gewichteten Fachnoten der Prüfungsfächer und der mit dem Faktor 1,5 gewichteten Note der Diplomarbeit.

5) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

### § 12

#### Schriftliche Prüfungen

(1) Die schriftlichen Prüfungen werden unter Aufsicht in begrenzter Zeit mit vom Prüfer zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt. Der Kandidat soll nachweisen, daß er Probleme mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Prüfungsfaches erkennen und die Wege zu einer Lösung finden kann.

Die Leistung der schriftlichen Prüfung ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten.

(2) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekanntzugeben.

### § 13

#### Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 18 Abs. 1 hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von allen beteiligten Prüfern und dem Beisitzer zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist. Das Ergebnis ist dem Studenten jeweils im Anschluß an die mündlichen Prüfungen bekanntzugeben.

(4) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten.

(5) Auf Antrag des Kandidaten muß die Gleichstellungsbeauftragte der TU Bergakademie Freiberg als Zuhörer zugelassen werden.

#### § 14

#### Prüfungsrelevante Studienleistungen

(1) Bei prüfungsrelevanten Studienleistungen werden die Prüfungsleistungen in Form von mündlichen Prüfungsgesprächen, Referaten, Klausuren, sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen der dem Fach zugeordneten Lehrveranstaltungen erbracht. Vor Beginn der Lehrveranstaltungen sind die Studierenden über die Modalitäten zu unterrichten.

(2) Die Leistungen sind vom Prüfer gemäß § 6 Absatz 1 nach § 18 zu bewerten. Die Prüfungsleistungen sind erfolgreich erbracht, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Prüfungsleistungen, die mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurden oder gemäß § 8 als nicht bestanden gelten, sind gemäß § 19 zu wiederholen.

(3) Für die erfolgreich erbrachten Prüfungsleistungen wird vom Prüfer eine Bescheinigung ausgestellt, auf der die Art und der Gegenstand der der Beurteilung zugrunde gelegten Leistung anzugehen sind.

#### § 15

#### Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Zulassung zur Diplomarbeit muß schriftlich beim Prüfungsamt beantragt werden. Zulassungsvoraussetzung für die Diplomarbeit sind die bestandenen Fachprüfungen. Die Erfüllung aller Zulassungsvoraussetzungen wird dem Studenten durch das Prüfungsamt bescheinigt. Diese Bescheinigung ist Voraussetzung für die Vergabe des Themas der Diplomarbeit.

(3) Die Diplomarbeit kann von jedem gemäß § 6 Absatz 1 vom Prüfungsausschuß bestellten Prüfer ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des

Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(4) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt 4 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, daß die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschluß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens zwei Monate verlängern. Der Antrag dazu muß spätestens 14 Tage vor Abgabetermin beim Prüfungsausschluß vorliegen.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

## § 16

### Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt vorzulegen. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 8 Absatz 1 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht übersteigen. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit/Abschlußarbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuß bestellt, wobei der erste Prüfer Vorschlagsrecht besitzt; in Ausnahmefällen braucht der zweite Prüfer nicht Angehöriger der TU Bergakademie Freiberg zu sein.

(3) Bei unterschiedlicher Beurteilung durch die Prüfer wird über die Noten gemittelt. Der Prüfungsausschuß kann in besonderen Fällen einen weiteren Prüfer hinzuziehen; Satz 1 gilt

entsprechend. Für den Fall, daß der erste Prüfer die Note "nicht ausreichend" gegeben hat, und der zweite Prüfer die Arbeit mit 3,3, 3,7 oder 4,0 bewertet hat, muß ein dritter Prüfer zugezogen werden, der nur noch darüber entscheidet, ob die Diplomarbeit mit 4,0 oder 5,0 bewertet wird.

### § 17

#### Zusatzfächer

Der Kandidat kann sich in weiteren als in den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Zusatzfächer sind Fächer anderer Studienrichtungen bzw. anderer Studiengänge, die mit einer in der betreffenden Diplomprüfungsordnung festgelegten Prüfung abgeschlossen werden. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

### § 18

#### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- |                       |   |  |
|-----------------------|---|--|
| 1 = sehr gut          | = | eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = gut               | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = befriedigend      | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 = ausreichend       | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (3) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen errechnet sich die Fachnote



unter Berücksichtigung der festgelegten Wertigkeit der einzelnen Noten aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

Die Fachnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend

(4) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen gemäß § 11 Absatz 1 und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden sind. Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der mit dem Faktor 1 gewichteten Fachnoten der Prüfungsfächer und der mit dem Faktor 1,5 gewichteten Note der Diplomarbeit. Die Note für die Diplomprüfung lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

(5) Wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet worden ist und der Durchschnitt aller anderen Fachnoten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,2 ist, wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(6) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### § 19

#### Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Bei "nicht ausreichenden" Leistungen können die Fachprüfungen und die Diplomarbeit einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung kann nur für besonders begründete Ausnahmefälle und nur zum vom Prüfungsausschuss festzulegenden Prüfungstermin vorgesehen werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 15 Absatz 6 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Student bei der Anfertigung

seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(2) Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils nachfolgenden Semesters abzulegen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Die ersten Wiederholungsprüfungen sind entsprechend § 18 zu bewerten.

(4) Zweite Wiederholungsprüfungen sind nur als mündliche Prüfungen durchzuführen und von zwei Prüfern abzunehmen. Bestandene zweite Wiederholungsprüfungen sind mit "ausreichend" (4,0) zu bewerten.

(5) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese mit "nicht ausreichend" bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

## § 20

### Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen vom Prüfungsamt ein Zeugnis auszustellen. Es weist den akademischen Grad des Kandidaten bei Aufnahme des Aufbaustudiums, die in den Fachprüfungen erzielten Noten, das Thema der Diplomarbeit und deren Note aus. Ferner sind auf Antrag des Kandidaten das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluß des Aufbaustudiums benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufzunehmen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es trägt die Unterschrift des Dekans und des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und wird mit dem Siegel der TU Bergakademie Freiberg versehen.

(3) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplomprüfung wiederholt werden können.

(4) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Hat der Kandidat die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden

Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

**§ 21**

**Diplomurkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene Diplomprüfung wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Bergakademie Freiberg versehen.

**III. Schlüßbestimmungen**

**§ 22**

**Ungültigkeit der Diplomprüfung**

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

**§ 23**  
**Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Studenten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

**§ 24**  
**Inkrafttreten**

Diese Diplomprüfungsordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst in Kraft. Sie ist im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Bergakademie Freiberg zu veröffentlichen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, des Senates (B 2/09 vom 27. September 1994) sowie der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 5. Oktober 1994 - Aktenzeichen 2-7831.15/32

Freiberg, den 12. Oktober 1994

*Wiedh. Stoyan*

Prof. Dr. Stoyan  
Rektor

## Studienordnung

### für den Aufbaustudiengang

## Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure, Mathematiker und Naturwissenschaftler

der Technischen Universität  
Bergakademie Freiberg

vom September 1994

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Bildungsziele
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Studienziel
- § 6 Studieninhalte
- § 7 Lehrgebiete und Vermittlungsformen
- § 8 Prüfungen und Leistungsnachweise
- § 9 Studienberatung
- § 10 Schlußbestimmungen

Anlage: Regelstudienplan

Anmerkung: Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung des Aufbaustudienganges Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure, Mathematiker und Naturwissenschaftler an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg Ziele, Inhalte und Verlauf des wirtschaftswissenschaftlichen Aufbaustudiums.

**§ 2**  
**Studienvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Aufbaustudiengang Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure, Mathematiker und Naturwissenschaftler ist ein erfolgreich abgeschlossenes Studium in einem ingenieurwissenschaftlichen oder mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule. Den Studenten wird nachdrücklich empfohlen, vor Aufnahme des Aufbaustudiums das als Zulassungsvoraussetzung für die Diplomprüfung geforderte dreimonatige Praktikum im kaufmännischen Bereich von Unternehmen zu absolvieren.

### § 3

#### Bildungsziele

Bildungsziel des wirtschaftswissenschaftlichen Aufbaustudiums ist es, Ingenieure, Mathematiker und Naturwissenschaftler zu befähigen, wirtschafts- und rechtswissenschaftliche Problemstellungen in Verbindung mit naturwissenschaftlich-technischen zu erkennen und zu deren Lösung beizutragen.

### § 4

#### Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Der reguläre Studienbeginn ist sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. Sie umfaßt drei Semester Fachstudium und ein Semester für die Anfertigung der Diplomarbeit.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt innerhalb der drei Semester Fachstudium maximal 69 Semesterwochenstunden.

### § 5

#### Studienziel

Die Technische Universität Bergakademie Freiberg verleiht nach bestandener Diplomprüfung im Aufbaustudiengang Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure, Mathematiker und Naturwissenschaftler entsprechend dem bereits erworbenen Erstdiplom den akademischen Grad eines Diplom-Wirtschaftsingenieurs (Dipl.-Wirt.-Ing.) bzw. eines Diplom-Wirtschaftsmathematikers (Dipl.-Wirt.-Math.), Diplom-Wirtschaftsinformatikers (Dipl.-Wirt.-Inform.), Diplom-Wirtschaftsphysikers (Dipl.-Wirt.-Phys.), Diplom-Wirtschaftsgeophysikers (Dipl.-Wirt.-Geophys.), Diplom-Wirtschaftsgeologen (Dipl.-Wirt.-Geol.), Diplom-Wirtschaftsmineralogen (Dipl.-Wirt.-Min.), Diplom-Wirtschaftschemikers (Dipl.-Wirt.-Chem.) usw..

### § 6

#### Studiinhalte

Studiinhalte des wirtschaftswissenschaftlichen Aufbaustudiums sind die Pflichtfächer

- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
- Volkswirtschaftslehre
- Grundzüge des Privaten und Öffentlichen Rechts

sowie zwei Wahlpflichtfächer. Als Wahlpflichtfächer können folgende Fächer der speziellen Betriebswirtschaftslehre gewählt werden:

- Bankbetriebslehre
- Baubetriebslehre
- Bergwirtschaftslehre
- Controlling
- Industriebetriebslehre
- Informationswirtschaft
- Innovationsmanagement
- Marketing

#### § 7

#### **Lehrgebiete und Vermittlungsformen**

Die Lehrgebiete der Lehrveranstaltungen sind im Regelstudienplan (Anlage) aufgeführt. Die Lehrveranstaltungen gliedern sich in Vorlesungen, Übungen und Seminare.

#### § 8

#### **Prüfungen und Leistungsnachweise**

(1) Prüfungen finden in Prüfungsperioden, die lehrveranstaltungsfrei sind, statt und dienen der Kontrolle des Wissens und Könnens über ein gesamtes Wissensgebiet.

(2) Leistungsnachweise werden für Leistungen in Übungen und Seminaren erteilt. Die Modalitäten zur Erlangung der Leistungsnachweise werden durch die betreffenden Lehrenden festgelegt und zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung den Studierenden bekanntgegeben.

(3) Einzelheiten regelt die Diplomprüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure, Mathematiker und Naturwissenschaftler.

#### § 9

#### **Studienberatung**

Neben einer allgemeinen Studienberatung, die dem Dezernat für Studienangelegenheiten



obliegt, findet eine Studentfachberatung in der Fakultät statt; sie beinhaltet eine Beratung über Studienvoraussetzungen, Studienablauf und Prüfungsangelegenheiten (Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen).

### § 10 Schlußbestimmungen

Diese Studienordnung tritt zusammen mit der Diplomprüfungsordnung in Kraft. Sie wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst angezeigt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und des Senates ( B 2 /09 vom 27. September 1994).

Freiberg, den 12. Oktober 1994

*Dieter Stoyan*

Prof. Dr. Stoyan  
Rektor

Anlage

Regelstudienplan für den Aufbaustudiengang Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure,  
Mathematiker und Naturwissenschaftler

Lehrgebiet/Lehrveranstaltung	1. Sem. (V/Ü)	2. Sem. (V/Ü)	3. Sem. (V/Ü)	Prüfung/ Leistungs- nachweis
<b>Allgemeine Betriebswirtschaftslehre</b>				<b>K/M</b>
- Rechnungswesen	2/1	2/1		LN
- Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	6/2	4/2		LN
<b>Volkswirtschaftslehre</b>				<b>K/M</b>
- Mikroökonomik	3/2			LN
- Makroökonomik und Wirtschaftspolitik		6/4		LN
<b>Grundzüge des Privaten und Öffentlichen Rechts</b>				<b>K/M</b>
- Privatrecht	3/1	2/1		LN
- Öffentliches Recht	2/1			LN
<b>Wahlpflichtfach 1'</b>		2/1	6/3	LN, K/M
<b>Wahlpflichtfach 2'</b>		2/1	6/3	LN, K/M

- K/M - Prüfung, bestehend aus einer schriftlichen und mündlichen Teilprüfung  
 LN - Leistungsnachweis  
 V/Ü - Semesterwochenstunden Vorlesungen/Übungen bzw. Seminare

<sup>1</sup> Auswahl entsprechend § 6 der Studienordnung

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Dezernat I  
Dr. Wagner  
Doz. Dr. Mehnert

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg  
Akademiestraße 6  
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU